Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 1998

846. Anfrage (Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien)

Kantonsrat Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, hat am 2. Februar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Schreiben vom November 1997 an alle Bezirksräte, Fürsorgebehörden und Regionalen Sozialdienste für Erwachsene ordnet die Fürsorgedirektion an, dass ab 1. Januar 1998 für alle neuen Sozialhilfegesuche, und bis spätestens Ende 1998 auch für alle laufenden Fälle, die SKOS-Richtlinien verbindlich anzuwenden seien.

Dadurch wird die Arbeit der Fürsorgebehörden stark reglementiert und diese in ihrer Handlungsfreiheit stark eingeschränkt. Die Arbeit der Rekursbehörden wird wesentlich erleichtert. Dies darf jedoch nicht Zweck dieser Anordnung sein.

Aufgabe der Fürsorgebehörden ist es im Bereich wirtschaftlicher Hilfe, mit einem Minimum an finanziellen Aufwendungen ein Maximum an Hilfe zu leisten. Der Befehl, die neuen SKOS-Richtlinien anwenden zu müssen, bringt mit Sicherheit enorme unnötige Mehrkosten für die Gemeinden.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat die nachstehenden Fragen. Ich danke im voraus für die Beantwortung.

- 1. Ist es üblich, dass Richtlinien, die so entstanden sind wie diejenigen der SKOS, ohne Prüfung durch ein politisches Gremium als verbindlich erklärt werden?
- 2. Teilt der Regierungsrat meine Auffassung, dass hier weit übers Ziel hinaus geschossen wurde und dass diese Verbindlicherklärung rückgängig gemacht werden sollte?
- 3. Sollte sich der Regierungsrat meiner Auffassung nicht anschliessen können, stellt sich die Frage der Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Gemeinden. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt, und wer befiehlt, zahlt» zu folgen und in Zukunft die Kosten, die den Gemeinden aufgrund der verordneten SKOS-Richtlinien entstehen, mindestens zu 50% zu übernehmen? (Heute beteiligt sich der Kanton in den meisten Gemeinden mit 5%.)
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, eine Änderung des Sozialhilfegesetzes in diesem Punkt sofort einzuleiten?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:
- 1. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) stellen eine Weiterentwicklung und Modernisierung der bis Ende 1997 gültig gewesenen Richtlinien der (damaligen) Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF-Richtlinien) dar. Die SKöF-Richtlinien waren erstmals im September 1963 erlassen und in der Folge laufend überprüft sowie periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden. Bereits an diese Richtlinien hielt sich die überwiegende Mehrzahl aller Kantone und Gemeinden. Im Kanton Zürich wurden sie ebenfalls angewendet. Dies galt insbesondere auch für das Rekursverfahren vor Bezirks- und Regierungsrat.
- 2. Die neuen SKOS-Richtlinien sind das Ergebnis von umfangreichen Abklärungen, sorgfältigen Vorarbeiten und eingehenden Diskussionen. In seiner Vernehmlassung vom 4. Juni 1997 hat der Regierungsrat diese Richtlinien grundsätzlich begrüsst. Sie sind vom mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone bestehenden Vorstand der SKOS am 19. September 1997 auf Anfang 1998 verabschiedet worden. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen ist damit einverstanden. Innerhalb des Kantons sind die SKOS-Richtlinien sowohl von der Fürsorgekonferenz als auch vom Gemeindepräsidentenverband unterstützt worden.
- 3. Die SKOS-Richtlinien beruhen auf einem zeitgemässen Verständnis der Sozialhilfe, indem sie neben der Sicherung der Existenz auch die Integration von hilfebedürftigen Personen in die Gesellschaft betonen. Die darin enthaltenen Ansätze sind ausgewiesen. Sie konkretisieren das im Zürcher Sozialhilferecht gewährleistete soziale

KR-Nr. 55/1998

- Existenzminimum. Zudem ermöglichen sie eine rechtsgleiche sowie der Rechtssicherheit und Praktikabilität entsprechende Behandlung aller Hilfesuchenden. Dies gilt auch für die in den Richtlinien enthaltenen Grundsätze zur Ausgestaltung der Sozialhilfe.
- 4. Um die SKOS-Richtlinien für massgeblich zu erklären, bedarf es keiner Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG). Vielmehr bildet §15 Abs. 1 SHG, wonach die wirtschaftliche Hilfe das soziale Existenzminimum gewährleisten soll, eine ausreichende rechtliche Grundlage dafür. Auch aus einem Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 1996 geht hervor, dass es zulässig ist, wenn die kantonalen Behörden (sogar ohne ausdrückliche Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht) festlegen, dass die Gemeinden die SKöF- bzw. SKOS-Richtlinien anzuwenden haben.
- 5. Aus diesen Gründen hat die Fürsorgedirektion mit Schreiben vom November 1997 alle Sozialhilfeorgane im Kanton angewiesen, für neue Gesuche ab Anfang 1998 und bei laufenden Fällen bis spätestens Ende 1998 die SKOS-Richtlinien und insbesondere die darin enthaltenen Ansätze zur Bemessung der Sozialhilfe anzuwenden. Am 11. Februar 1998 hat der Regierungsrat rückwirkend auf Anfang 1998 §17 der Sozialhilfeverordnung dahingehend geändert, dass die SKOS-Richtlinien Grundlage zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe bzw. zur Festsetzung des sozialen Existenzminimums bilden. Überdies gelten die SKOS-Richtlinien auch in der überwiegenden Mehrzahl der anderen Kantone.
- 6. Im Rahmen der SKOS-Richtlinien besteht nach wie vor die Möglichkeit, auf den Einzelfall einzugehen und dabei auch den persönlichen und örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung zu tragen. Schliesslich sind auch ausnahmsweise Abweichungen von den Richtlinien zulässig, sofern sie klar begründet sind, wie z.B. bei sehr kurzfristigen Unterstützungen oder für nach dem Sozialhilferecht zulässige Leistungskürzungen.
- 7. Im Vergleich zu den bisherigen SKöF-Richtlinien sind die neuen SKOS-Richtlinien gesamthaft kostenneutral. Dies gilt aber nur für Gemeinden, die schon bis anhin die SKöF-Richtlinien angewendet haben. Allerdings haben sich zwischen den einzelnen Fallkategorien sachlich begründete Verschiebungen ergeben. So sind nun zum Beispiel alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder etwas besser gestellt worden.
- 8. Weil die Gemeinden das soziale Existenzminimum sicherzustellen haben und die Anwendung der neuen SKOS-Richtlinien im Verhältnis zu den bisherigen SKöF-Richtlinien zu keinen Mehrkosten führt, besteht kein Anlass, eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an den kommunalen Fürsorgeaufwendungen in Betracht zu ziehen. Immerhin bleibt anzumerken, dass der Kanton nicht nur Staatsbeiträge leistet, sondern auch die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe für noch nicht zehn Jahre hier lebende ausländische Staatsangehörige sowie für Personen ohne Unterstützungswohnsitz und schliesslich für noch nicht zwei Jahre in einem anderen Kanton lebende bzw. sich in Deutschland und Frankreich aufhaltende Zürcher Hilfebedürftige übernimmt. Insgesamt deckt der Staat so immerhin rund 30% der gesamten Nettoaufwendungen an Fürsorgeleistungen.
- II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**